#### RICHTLINIE 2005/48/EG DER KOMMISSION

#### vom 23. August 2005

zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (1), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (2), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die folgenden Altwirkstoffe wurden in Anhang I der (1) Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen: Iprodion durch die Richtlinie 2003/31/EG der Kommission (5), Propiconazol durch die Richtlinie 2003/70/EG der Kommission (6) und Molinat durch die Richtlinie 2003/81/EG der Kommission (7).
- Die folgenden neuen Wirkstoffe wurden in Anhang I der (2) Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen: Mesotrion durch die Richtlinie 2003/68/EG der Kommission (8) sowie Silthiofam, Picoxystrobin, Flufenacet, Iodosulfuron-Methyl-Natrium und Fosthiazat durch die Richtlinie 2003/84/EG der Kommission (9).
- (1) ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/46/EG der Kommission (ABl. L 177 vom 9.7.2005, S. 35).
- (2) ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/46/EG der Kommission.
- ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/46/EG der Kommission.
- ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).
- (5) ABl. L 101 vom 23.4.2003, S. 3.
- (6) ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 9.
- (7) ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 29.
- (8) ABl. L 177 vom 16.7.2003, S. 12. (9) ABl. L 247 vom 30.9.2003, S. 20.

- Die Aufnahme der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG stützt sich auf die Bewertung der Informationen über die vorgeschlagene Verwendung. Einige Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Richtlinie Informationen zu dieser Verwendung übermittelt. Diese Informationen wurden geprüft und für ausreichend befunden, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festsetzen zu können.
- Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwert noch einen vorläufigen Rückstandshöchstwert, so müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstwert festsetzen, bevor Pflanzenschutzmittel, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, zugelassen werden dürfen.
- Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwerte und die vom Codex Alimentarius empfohlenen Werte werden nach ähnlichen Verfahren festgesetzt und bewertet. Es gibt eine begrenzte Zahl von Codex-Rückstandswerten für Iprodion und Propiconazol. Es gibt bereits gemeinschaftliche Rückstandshöchstwerte in den Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG für Iprodion (Richtlinie 93/58/EG des Rates (10)) und Propiconazol (Richtlinie 94/30/EG des Rates (11)). Diesen Werten wurde in der vorliegenden Richtlinie Rechnung getragen. Codex-Höchstwerte, deren Widerruf demnächst empfohlen wird, wurden nicht berücksichtigt. Die auf den Codex-Werten beruhenden Rückstandshöchstwerte wurden vor dem Hintergrund des Verbraucherrisikos bewertet. Bei Zugrundelegung der auf den der Kommission vorliegenden Studien basierenden toxikologischen Endpunkte wurden keine Risiken festgestellt.
- Die entsprechenden technischen und wissenschaftlichen Bewertungen wurden in Form von Prüfberichten der Kommission im Hinblick auf die Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG abgeschlossen. Die Bewertungsberichte für die genannten Wirkstoffe wurden zu den in den Kommissionsrichtlinien in den Erwägungsgründen 1 und 2 genannten Zeitpunkten fertig gestellt. In diesen Berichten wurden die zulässige Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) und soweit erforderlich die akute Referenzdosis (Acute Reference Dose — ARfD) für die betreffenden Wirkstoffe festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die mit dem betreffenden Wirkstoff behandelt wurden, wurde nach Gemeinschaftsmethoden geprüft und bewertet. Ferner wurde den von der Weltgesundheitsorganisation

<sup>(10)</sup> ABl. L 211 vom 23.8.1993, S. 6.

<sup>(11)</sup> ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 70.

DE

veröffentlichten Leitlinien (12) und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses "Pflanzen" (13) zur angewandten Methode Rechnung getragen. Es wurde der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Rückstandshöchstwerte nicht zu einer Überschreitung dieser ADI oder ARfD führen werden.

- (7) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen zu gewährleisten, die sich aus nicht zulässigen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln ergeben, ist es ratsam, für die betreffenden Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittel-Kombinationen die jeweilige untere analytische Bestimmungsgrenze als vorläufigen Rückstandshöchstwert festzusetzen.
- (8) Die Festsetzung solcher vorläufigen Höchstwerte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG vorläufige Rückstandshöchstwerte für die betreffenden Wirkstoffe festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die Entwicklung weiterer Verwendungen der betreffenden Wirkstoffe zu ermöglichen. Danach sollten die vorläufigen Rückstandshöchstwerte endgültig werden.
- (9) Daher müssen die in den Anhängen der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG festgesetzten Rückstandshöchstwerte geändert werden, um eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des Verwendungsverbots zu ermöglichen und den Verbraucher zu schützen. Wurden in den Anhängen der genannten Richtlinien bereits Rückstandshöchstwerte festgesetzt, so sollten diese geändert werden. Wurden noch keine Rückstandshöchstwerte bestimmt, so sollten sie erstmals festgesetzt werden.
- (10) Die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sind daher entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 86/362/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Teil A werden die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie für Mesotrion, Silthiofam, Picoxystrobin, Flu-

(12) "Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues" (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

fenacet, Iodosulfuron-Methyl-Natrium, Fosthiazat und Molinate aufgeführten Rückstandshöchstgehalte eingefügt.

 In Anhang II Teil A werden die Rückstandshöchstgehalte für Propiconazol und Iprodion durch die in Anhang II der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Werte ersetzt.

#### Artikel 2

Die Richtlinie 86/363/EWG wird wie folgt geändert:

- In Anhang II Teil A werden die in Anhang III der vorliegenden Richtlinie für Picoxystrobin aufgeführten Rückstandshöchstgehalte eingefügt.
- In Anhang II Teil B werden die Rückstandshöchstgehalte für Propiconazol durch die in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Werte ersetzt.

#### Artikel 3

Die Richtlinie 90/642/EWG wird wie folgt geändert:

- In Anhang II werden die in Anhang V der vorliegenden Richtlinie für Mesotrion, Silthiofam, Picoxystrobin, Flufenacet, Iodosulfuron-Methyl-Natrium, Fosthiazat und Molinat aufgeführten Rückstandshöchstgehalte eingefügt.
- In Anhang II werden die Rückstandshöchstgehalte für Propiconazol und Iprodion durch die in Anhang VI der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Werte ersetzt.

## Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis 24. Februar 2006 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 24. Februar 2007 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

<sup>(13)</sup> Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses vom 14. Juli 1998 zu Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates (http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/index\_en.html).

# Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

### Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. August 2005

Für die Kommission Markos KYPRIANOU Mitglied der Kommission

# ANHANG I

Höchstgehalte in	n mg/kg (ppm)
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Einzelne Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstwerte gelten
Mesotrion "Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methylsulfonyl-2-Nitrobenzoesäure), ausgedrückt als Mesotrion"	0,05 (*) (P) GETREIDE
Silthiofam	0,05 (*) (P) GETREIDE
Picoxystrobin	0,2 (P) Gerste 0,2 (P) Hafer 0,05 (*) (P) Sonstiges Getreide
Flufenacet (Summe aller Verbindungen, die den N-Fluorophenyl-N-isopropyl-Anteil enthalten, ausgedrückt als Flufenacet-Äquivalent)	0,05 (*) (P) GETREIDE
"Iodosulfuron-Methyl-Natrium (Iodosulfuron-Methyl, einschließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron-Methyl)"	0,02 (*) (P) GETREIDE
Fosthiazat	0,02 (*) (P) GETREIDE
Molinat	0,05 (*) (P) GETREIDE

## ANHANG II

Höchstgehalte in mg/kg					
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Einzelne Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstwerte gelten				
Propiconazol	0,2 (P) Gerste 0,2 (P) Hafer 0,05 (*) (P) Sonstige Getreide				
Iprodion	3 (P) Reis 0,5 (P) Hafer, Gerste und Weizen 0,02 (*) (P) Sonstige Getreide				

 $<sup>\ \ (*)\ \</sup> Untere\ \ analytische\ \ Bestimmungsgrenze.$ 

<sup>(\*)</sup> untere analytische Bestimmungsgrenze.
(P) vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = "provisional") gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

<sup>(</sup>P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = "provisional") gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

#### ANHANG III

	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)					
Rückstände von Schädlingsbekämp- fungsmitteln	im Fettanteil von Fleisch, Fleisch- zubereitungen, Schlachtnebenerzeug- nissen und tierischen Fetten, aufge- führt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (¹) (⁴)	in Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter den KN- Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (²) (⁴)	bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I un- ter den KN-Codes 0407 00 und 0408 (³) (⁴)			
Picoxystrobin	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,05 (*) (P)			

- (\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
- (P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = "provisional") gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

  (¹) Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In
- diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

  (2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen. Bei Roh- und
- Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt. Bei den übrigen Lebensmitteln der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406:
  - mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh-und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts;
     bei einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt.
- In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts. (3) Bei Eiern und Eiprodukten mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der
- Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischeier festgesetzten Höchstgehalts. (4) Ist eine untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben, so finden die Fußnoten (1), (2) und (3) keine Anwendung.

#### ANHANG IV

	Höchstgehalt in	mg/kg (ppm)	
Rückstände von Schädlingsbekämp- fungsmitteln	von Fleisch, einschließlich Fett, Fleischzubereitungen, Schlachtnebener- zeugnissen und tierischen Fetten, auf- geführt in Anhang I unter den KN- Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	für Milch und Milcherzeugnisse, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Frischei ohne Schale, Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
Propiconazol	Leber von Wiederkäuern 0,1 (p) sonstige Erzeugnisse tierischen Ur- sprungs 0,01 (*) (p)	0,01 (*) (P)	0,01 (*) (P)

- (\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
- (P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = "provisional") gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

# ANHANG V

Grupp für di	en und Beispiele für Einzelerzeugnisse, ie die Rückstandshöchstgehalte gelten	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methyl- sulfonyl-2-Nitro- benzoesäure), aus- gedrückt als Meso- trion)	Silthiofam	Picoxystrobin	Flufenacet (Summe von Flufenacet und N-Fluor-phenyl-N- isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	Iodosulfuron-Me- thyl-Natrium ein- schließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron- Methyl	Fosthiazat	Molinat
ung bar	chte, frisch, getrocknet oder gekocht, durch Gefrieren halt- gemacht, ohne Zusatz von cker; Schalenfrüchte	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) ( <sup>p</sup> )	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)		0,05 (*) (P)
i)	ZITRUSFRÜCHTE						0,02 (*) (P)	
	Grapefruit							
	Zitronen							
	Limonen							
	Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)							
	Orangen							
	Pampelmusen							
	Sonstige							
ii)	SCHALENFRÜCHTE (mit und ohne Schale)						0,02 (*) (P)	
	Mandeln							
	Paranüsse							
	Kaschunüsse							
	Maronen							
	Kokosnüsse							
	Haselnüsse							
	Macadamia							
	Pekannüsse							
	Pinienkerne							
	Pistazien							
	Walnüsse							
	Sonstige							
iii)	KERNOBST						0,02 (*) (P)	
	Äpfel							
	Birnen							
	Quitten							
	Sonstige							
iv)	STEINOBST						0,02 (*) (P)	
	Aprikosen							
	Kirschen							
	Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)							
	Pflaumen							
	Sonstige							

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methyl- sulfonyl-2-Nitro- benzoesäure), aus- gedrückt als Meso- trion)	Silthiofam	Picoxystrobin	Flufenacet (Summe von Flufenacet und N-Fluor-phenyl-N- isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	Iodosulfuron-Me- thyl-Natrium ein- schließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron- Methyl	Fosthiazat	Molinat
v) BEEREN UND KLEINOBST						0,02 (*) (P)	
a) Tafel- und Keltertrauben							
Tafeltrauben							
Keltertrauben							
b) Erdbeeren (außer Wild- früchten)							
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)							
Brombeeren							
Taubeeren							
Loganbeeren							
Himbeeren							
Sonstige							
d) anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)							
Heidelbeeren							
Preiselbeeren							
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)							
Stachelbeeren							
Sonstige							
e) Wildfrüchte							
vi) SONSTIGE FRÜCHTE							
Avocados							
Bananen						0,05 ( <sup>p</sup> )	
Datteln							
Feigen							
Kiwis							
Kumquats							
Litchis							
Mangos							
Oliven							
Passionsfrüchte							
Ananas							
Papaya							
Sonstige						0,02 (*) (p)	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,05 (*) (P)
i) WURZEL- UND KNOLLENGE- MÜSE							
Rote Rüben							
Karotten							



Gruppe für die	n und Beispiele für Einzelerzeugnisse, die Rückstandshöchstgehalte gelten	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methyl- sulfonyl-2-Nitro- benzoesäure), aus- gedrückt als Meso- trion)	Silthiofam	Picoxystrobin	Flufenacet (Summe von Flufenacet und N-Fluor-phenyl-N- isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	Iodosulfuron-Me- thyl-Natrium ein- schließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron- Methyl	Fosthiazat	Molinat
	Knollensellerie							
	Meerrettich							
	Topinambur							
	Pastinaken							
	Petersilienwurzel							
	Radieschen und Rettich							
	Schwarzwurzeln							
	Süßkartoffeln							
	Kohlrüben							
	Weiße Rüben							
	Yamswurzeln							
	Sonstige							
ii)	ZWIEBELGEMÜSE							
	Knoblauch							
	Zwiebeln							
	Schalotten							
	Frühlingszwiebeln							
-	Sonstige							
iii)	FRUCHTGEMÜSE							
-	a) Solanaceen							
	Tomaten							
-	Paprika							
	Auberginen							
	Sonstige							
	b) Cucurbitaceen — genieß- bare Schale							
	Gurken							
	Einlegegurken							
	Zucchini							
	Sonstige							
	c) Cucurbitaceen — unge- nießbare Schale							
	Melonen							
	Kürbisse							
	Wassermelonen							
	Sonstige							
	d) Zuckermais							
iv)	KOHLGEMÜSE							
	a) Blumenkohle							
	Brokkoli							

Gruppen für die	und Beispiele für Einzelerzeugnisse, die Rückstandshöchstgehalte gelten	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methyl- sulfonyl-2-Nitro- benzoesäure), aus- gedrückt als Meso- trion)	Silthiofam	Picoxystrobin	Flufenacet (Summe von Flufenacet und N-Fluor-phenyl-N- isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	Iodosulfuron-Me- thyl-Natrium ein- schließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron- Methyl	Fosthiazat	Molinat
	Blumenkohl							
	Sonstige							
	b) Kopfkohle							
	Rosenkohl							
	Kopfkohl							
	Sonstige							
	c) Blattkohle							
	Chinakohl							
	Grünkohl							
	Sonstige							
	d) Kohlrabi							
v)	BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER							
	a) Salat und ähnliches							
	Kresse							
	Feldsalat							
	Kopfsalat							
	Endivien							
	Sonstige							
	b) Spinat und ähnliches							
	Spinat							
	Mangold							
	Sonstige							
	c) Brunnenkresse							
	d) Chicorée							
	e) Kräuter							
	Kerbel							
	Schnittlauch							
	Petersilienwurzel							
	Sellerieblätter							
	Sonstige							
vi)	HÜLSENGEMÜSE (frisch)							
	Bohnen (mit Hülsen)							
	Bohnen (ohne Hülsen)							
	Erbsen (mit Hülsen)							
	Erbsen (ohne Hülsen)							
	Sonstige							

Comment Driving for Final comments	Mesotrion (Summe von Mesotrion und MNBA (4-Methyl-			Flufenacet (Summe von Flufenacet und	Iodosulfuron-Me- thyl-Natrium ein-		
Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	sulfonyl-2-Nitro- benzoesäure), aus- gedrückt als Meso- trion)	Silthiofam	Picoxystrobin	N-Fluor-phenyl-N- isopropyl-Anteil ausgedrückt als Flufenacet)	schließlich der Salze, ausgedrückt als Iodosulfuron- Methyl	Fosthiazat	Molinat
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)							
Spargel							
Kardonen							
Stangensellerie							
Fenchel							
Artischocken							
Lauch							
Rhabarber							
Sonstige							
viii) PILZE							
a) Zuchtpilze							
b) Wild wachsende Pilze							
3. Hülsenfrüchte	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) ( <sup>p</sup> )	0,02 (*) ( <sup>p</sup> )	0,02 (*) (P)	0,05 (*) (P)
Bohnen							
Linsen							
Erbsen							
Sonstige							
4. Ölsaaten	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)
Leinsamen							
Erdnüsse							
Mohn							
Sesam							
Sonnenblumenkerne							
Raps							
Sojabohnen							
Senfkörner							
Baumwollsamen							
Sonstige							
5. Kartoffeln	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,1 (P)	0,02 (*) ( <sup>p</sup> )	0,02 (*) (P)	0,05 (*) (P)
Frühkartoffeln							
Gelagerte Kartoffeln							
6. Tee (getrocknete und fermen- tierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von Camellia sinensis)	0,1 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,05 (*) ( <sup>p</sup> )	0,05 (*) ( <sup>p</sup> )	0,05 (*) (P)	0,1 (*) (P)
7. Hopfen (getrocknet), einschließ- lich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,1 (*) ( <sup>p</sup> )	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) ( <sup>p</sup> )	0,1 (*) ( <sup>p</sup> )

<sup>(\*)</sup> Untere analytische Bestimmungsgrenze.
(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = "provisional") gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.

# ANHANG VI

Grupp	pen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstands- höchstgehalte gelten	Propiconazol	Iprodion
. Früc ren frücl	hte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrie- haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalen- hte		
i)	ZITRUSFRÜCHTE	0,05 (*) (P)	
	Grapefruit	,,,,	
	Zitronen		5 (P)
	Limonen		
	Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)		1 (P)
	Orangen		
	Pampelmusen		
	Sonstige		0,02 (*) ( <sup>p</sup> )
ii)	SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,05 (*) (P)	
	Mandeln		
	Paranüsse		
	Kaschunüsse		
	Maronen		
	Kokosnüsse		
	Haselnüsse		0,2 (p)
	Macadamia		
	Pekannüsse		
	Pinienkerne		
	Pistazien		
	Walnüsse		
	Sonstige		0,02 (*) (P)
iii)	KERNOBST	0,05 (*) (P)	5 (P)
,	Äpfel	. ,,,,,	
	Birnen		
	Quitten		
	Sonstige		
iv)	STEINOBST		3 (P)
11/	Aprikosen	0,2 (P)	2()
	Kirschen	0,2 (*)	
	Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	0,2 (P)	
	Pflaumen	0,2 (*)	
	Sonstige	0,05 (*) (P)	
v)	BEEREN UND KLEINOBST	0,05 (*) (P)	
*/	a) Tafel- und Keltertrauben	o,o y ( ) ( )	10 (P)
	Tafeltrauben		10 (1)
	Keltertrauben		
	b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)		15 (P)
	c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)		10 (P)
	Brombeeren		10 (r)
	Taubeeren		
	Loganbeeren		
	Himbeeren		
	Sonstige		

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstands- höchstgehalte gelten	Propiconazol	Iprodion
d) anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)		10 (P)
Heidelbeeren		
Preiselbeeren		
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)		
Stachelbeeren		
Sonstige		
e) Wildfrüchte		0,02 (*) ( <sup>p</sup> )
vi) SONSTIGE FRÜCHTE		(,,,,
Avocados		
Bananen	0,1 (P)	
Datteln	-7 (7	
Feigen		
Kiwis		5 (P)
Kumquats		<i>y</i> (1)
Litchis		
Mangos Oliven		
Passionsfrüchte		
Ananas		
Papaya	// /	
Sonstige	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)
Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet		
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,05 (*) ( <sup>p</sup> )	
Rote Rüben		
Karotten		0,3 (P)
Knollensellerie		0,3 (P)
Meerrettich		0,1 (P)
Topinambur		
Pastinaken		0,3 (P)
Petersilienwurzel		
Radieschen und Rettich		0,3 (P)
Schwarzwurzeln		
Süßkartoffeln		
Kohlrüben		
Weiße Rüben		
Yamswurzeln		
Sonstige		0,02 (*) ( <sup>p</sup> )
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05 (*) (P)	
Knoblauch	, (, (,	0,2 ( <sup>p</sup> )
Zwiebeln		0,2 (P)
Schalotten		0,2 (P)
Frühlingszwiebeln		3 (P)
Sonstige		0,02 (*) (P)
iii) FRUCHTGEMÜSE	0.05 /*\ /p\	0,02 ( ) (*)
	0,05 (*) (P)	E /n\
a) Solanaceen		5 (P)
Tomaten		
Paprika		
Auberginen		

Gruppei	n und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstands- höchstgehalte gelten	Propiconazol	Iprodion
b	) Cucurbitaceen — genießbare Schale		2 (P)
	Gurken		
	Einlegegurken		
	Zucchini		
	Sonstige		
С	) Cucurbitaceen — ungenießbare Schale		1 (P)
	Melonen		
	Kürbisse		
	Wassermelonen		
	Sonstige		
d	) Zuckermais		0,02 (*) (P)
iv) K	COHLGEMÜSE	0,05 (*) ( <sup>p</sup> )	
a	) Blumenkohle		0,1 (P)
	Brokkoli		
	Blumenkohl		
	Sonstige		
b	) Kopfkohle		
	Rosenkohl		0,5 (P)
	Kopfkohl		5 (P)
	Sonstige		0,02 (*) ( <sup>p</sup> )
c	) Blattkohle		
	Chinakohl		5 (P)
	Grünkohl		
	Sonstige		0,02 (*) ( <sup>p</sup> )
d	) Kohlrabi		0,02 (*) (p)
v) B	BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,05 (*) (P)	
a	) Salat und ähnliches		10 (P)
	Kresse		
	Feldsalat		
	Kopfsalat		
	Endivien		
	Sonstige		
b	) Spinat und ähnliches		0,02 (*) (P)
	Spinat		
	Mangold		
	Sonstige		
С	) Brunnenkresse		0,02 (*) ( <sup>p</sup> )
d	) Chicorée		0,2 (P)
e	) Kräuter		10 (P)
	Kerbel		
	Schnittlauch		
	Petersilie		
	Sellerieblätter		
	Sonstige		
vi) F	HÜLSENGEMÜSE (frisch)	0,05 (*) (P)	
	Sohnen (mit Hülsen)	· · · · · ·	5 (P)
	Bohnen (ohne Hülsen)		
	irbsen (mit Hülsen)		2 (P)
	irbsen (ohne Hülsen)		0,3 (P)
	Constige		0,02 (*) (P)

Gruppen und Beispiele für Einzelerzeugnisse, für die die Rückstands- höchstgehalte gelten	Propiconazol	Iprodion
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)		
Spargel		
Kardonen		
Stangensellerie		
Fenchel		
Artischocken		
Lauch	0,1 (P)	
Rhabarber		0,2 (P)
Sonstige	0,05 (*) (P)	0,02 (*) ( <sup>p</sup> )
viii) PILZE	0,05 (*) (P)	0,02 (*) (P)
a) Zuchtpilze		
b) Wild wachsende Pilze		
. Hülsenfrüchte	0,05 (*) ( <sup>p</sup> )	0,2 (P)
Bohnen		
Linsen		
Erbsen		
Sonstige		
. Ölsaaten		
Leinsamen		0,5 (P)
Erdnüsse	0,2 (P)	
Mohn		
Sesam		
Sonnenblumenkerne		0,5 (P)
Raps		0,5 (P)
Sojabohnen		
Senfkörner		
Baumwollsamen		
Sonstige	0,1 (*) (P)	0,02 (*) ( <sup>p</sup> )
. Kartoffeln	0,05 (*) (P)	0,02 (*) ( <sup>p</sup> )
Frühkartoffeln		
Gelagerte Kartoffeln		
. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von Camellia sinensis)	0,1 (*) (P)	0,1 (*) ( <sup>p</sup> )
. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*) (P)	0,1 (*) (P)

 <sup>(\*)</sup> Untere analytische Bestimmungsgrenze.
 (p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = "provisional") gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 13. September 2009 endgültig wird.